

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> 0630, Abt. 20.2, Fachbereich 61	<i>Nummer</i> 10758/14
zur Anfrage Nr. 3301/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 03.12.2014	Datum 04.12.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Atommüll-„Zwischenlager“ in BS-Thune	Dezernenten Dez. III	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 16.12.2014	

Die Anfrage wurde in der Sitzung nicht behandelt und wird mit dieser Stellungnahme schriftlich beantwortet.

Unter der Ds. 10679/14 teilte die Verwaltung bezüglich „Containerlager auf dem Buchler-Gelände“ an den Bezirksrat mit, dass weder eine Überwachung noch eine Beschränkung der Containertransporte aus baurechtlicher Sicht vorgesehen sei, da gewerberechtlich genehmigte „Produkte“ verarbeitet würden.

Die ursprünglich als illegal angesehenen Containerstellungen auf dem Gelände werden gemäß neuer Mitteilung als „transportable Behälter gemäß § 60 NbauO“ bewertet und damit „genehmigungsfrei“. Darüber hinaus sei eine Bereitstellungshalle „für die Zwischenlagerung der Container bis zum Abtransport geplant“ (a.a.O.)

Gemäß Antwort der Verwaltung Ds. 9023/13 auf eine BIBS-Ratsanfrage am 23.04.2013 unterliegt die Errichtung von Zwischenlagern für radioaktive Stoffe dem Atomgesetz und bedarf einer Planfeststellung.

Wir fragen:

1. Wie kann es sein, dass radioaktive Stoffe genehmigungsfrei und ohne Überwachung und Beschränkung als „Produkte“ nach Thune geholt werden, die nach der Bearbeitung aus Thune nicht abtransportiert werden können, weil ein atomares Endlager nicht zur Verfügung steht?
2. Wann ist mit einer Planfeststellung für die gemäß b) dargestellte Zwischenlagerung der radioaktiven Stoffe auf dem Betriebsgelände in Thune mitten im Wohngebiet und neben Schulen und Kindergarten zu rechnen?
3. Wie weit sind die Grundstücksverhandlungen bzw. Grundstückstauschverhandlungen bezüglich anderer Gewerbe- und Ausweichflächen mit Eckert & Ziegler gediehen?

...

Hierzu antwortet die Verwaltung wie folgt:

Zu 1.:

Die Thematik der Transporte wurde bereits in der DS 9023/13 ausführlich behandelt:

Transporte von radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen auf der Straße und auf der Schiene sowie im Luft- und Seeverkehr werden nach besonderen Vorschriften klassifiziert und gekennzeichnet (Atomrecht und Gefahrgutverordnung).

Die Zuständigkeit bezüglich der Prüfung einer Genehmigungspflicht bzw. Erteilung einer Genehmigung solcher Transporte liegt in Abhängigkeit von den zu transportierenden Stoffen und von der jeweiligen Transportart entweder beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), dem Eisenbahn-Bundesamt, dem Luftfahrt-Bundesamt oder einem Landesamt (meist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt - GAA). Für die Erteilung der gemäß den Gefahrgutverordnungen erforderlichen Beförderungsgenehmigungen ist ebenfalls das BfS zuständig.

In der oben zitierten Drucksache werden auch Aussagen bezüglich der Notwendigkeit von Planfeststellungsverfahren und deren Zuständigkeit getätigt.

Die Frage der Überwachung bzw. Beschränkung der Transporte wird zuständigkeitshalber an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Die Antwort wird nach Vorliegen in Form einer Mitteilung nachgereicht.

Zu 2.:

Nach Aussage des GAA liegt für den genehmigt vorhandenen Betrieb eine der derzeitigen Nutzung entsprechende Umgangsgenehmigung vor. Die Frage, ob bzw. wann eine Änderung der bestehenden Genehmigungen erforderlich wird, wird zuständigkeitshalber an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Die Antwort wird nach Vorliegen in Form einer Mitteilung nachgereicht.

Zu 3.:

Weder die Liegenschaftsabteilung noch die Städtische Grundstücksgesellschaft stehen in Grundstücksverhandlungen bzw. Grundstückstauschverhandlungen bezüglich anderer Gewerbe- und Ausweichflächen mit der Firma Eckert & Ziegler.

I. V.

gez.

Leuer

Es gilt das gesprochene Wort